






Covid-19 Informationen gültig ab 19. Mai 2021

Regeln für Zuschauer im Rahmen einer Veranstaltung/Spieltag

- Bis 11.6.2021 – Einlass von max. 50 Zuschauern KEINE Bewirtung der Zuschauer.
- Ab 12.6.2021 – Einlass von max. 60 Zuschauern MIT Bewirtung, zugewiesenem Sitzplatz und unter Anwendung des Vereins-Veranstaltungs-Präventionskonzepts.
- Bewirtung der Spieler, Mitarbeiter und Offiziellen ist jederzeit zulässig und verfügbar
- Einlass der Zuschauer nur
 - o mit 3G Nachweis (siehe Grafik - Vorort Selbsttests nicht verfügbar).
 - o Bei Eintritt digitale Registrierung (Name und Kontaktmöglichkeit)
 - o FFP2 Maskenpflicht bzw. MNS für unter 14 jährige zu jeder Zeit
 - o 2 Meter Abstand bzw. ein freier Sitzplatz

Corona-Lockerungen mit „3G“

Voraussetzung für Zugang z.B. zu Gastronomie, Hotels und Veranstaltungen

 G etestet	 G eimpft	 G enesen
<input checked="" type="checkbox"/> PCR-Tests (72 Stunden)	<input checked="" type="checkbox"/> Ab 22. Tag bis max. 9 Monate nach erster Teilimpfung	<input checked="" type="checkbox"/> In vergangenen sechs Monaten Erkrankung überstanden
<input checked="" type="checkbox"/> Antigen-Tests (48 Stunden)	<input checked="" type="checkbox"/> Zweite Teilimpfung nach spätestens 3 Monaten	<input checked="" type="checkbox"/> Als Beleg gilt Antikörpertest (nicht älter als 3 Monate) oder Absonderungsbescheid
<input checked="" type="checkbox"/> Selbsttests mit Bestätigung (24 Stunden)		

Nachweis (3G) einer geringen epidemiologischen Gefahr beim Betreten der Sportanlage. Als solcher Nachweis gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.